

BVGer E-5877/2019 vom 18. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5877_2019

FR: TAF E-5877/2019 du 18 mai 2021

IT: TAF E-5877/2019 del 18 maggio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-7 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört unter anderem, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen (vgl. BVGE

2011/28 E. 3.4). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe den jüngsten Entwicklungen in Äthiopien nicht genügend Rechnung getragen, weshalb subeventualiter beantragt werde, die Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.2

Aus der Beschwerde geht nicht hervor, ob die Vorinstanz den jüngsten Entwicklungen in Äthiopien bezüglich der Prüfung der Fluchtgründe oder der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht genügend Rechnung getragen haben soll. Die Vorinstanz hält in ihrer Verfügung fest, die Beschwerdeführerin habe sowohl ihre Zugehörigkeit zur ONLF als auch ihre Inhaftierungen und die damit zusammenhängenden Probleme nicht glaubhaft machen können. Inwiefern sie hier die jüngsten Entwicklungen in Äthiopien hätte würdigen sollen, ist nicht nachvollziehbar. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs würdigt sie - wenn auch äusserst knapp - die aktuelle Sicherheitslage in Äthiopien. Namentlich hält sie fest, dass selbst wenn momentan von einer angespannten Lage in verschiedenen Teilen des Landes, insbesondere entlang gewisser regionaler und nationaler Grenzen, auszugehen sei, in Äthiopien weder Krieg noch Bürgerkrieg noch eine Situation der allgemeinen Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG herrsche. Die Sicherheitslage in Äthiopien spreche grundsätzlich nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Auf Vernehmlassungsstufe ergänzte sie, dass Unruhen und Übergriffe nie gänzlich ausgeschlossen werden könnten, diese im Regionalstaat Somali jedoch lokal begrenzt seien und nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt ausgegangen werden könne. Eine ungenügende Abklärung des Sachverhalts ist nicht ersichtlich.

E. 5.3

Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind somit abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 3 und Art. 3 AsylG).

E. 7

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin wenige Realkennzeichen enthielten. Die Widersprüche und Unstimmigkeiten würden überwiegen, weshalb sie weder ihre Zugehörigkeit zur ONLF noch die Inhaftierungen und die damit zusammenhängenden Probleme glaubhaft machen können. Daran vermöge auch die eingereichte Ogaden-Community-Karte aus dem Jemen nichts zu ändern. Namentlich habe sie sich widersprüchlich zu der Inhaftierungsdauer und der Reihenfolge der Gefängnisaufenthalte bei der zweiten Inhaftierung, zum Zeitpunkt ihres Weggangs in den Jemen, zur Folterung während der ersten Haft, zum Fortschritt ihrer Schwangerschaft bei der zweiten Haftentlassung und zum Grund des Weggangs nach Somalia nach der ersten Haft geäußert. Den angeblichen Haftbefehl nach der zweiten Haftentlassung habe sie erst anlässlich der zweiten Anhörung mitgeteilt. Zudem seien ihre Ausführungen zu ihrer Beteiligung bei der ONLF unsubstantiiert und allgemein ausgefallen. Es sei unlogisch, dass sie versucht habe, nach der bedingten Haftentlassung eine Mustawaqa (äthiopische Identitätskarte) zu organisieren, wenn sie sich doch vor einer erneuten Verhaftung gefürchtet habe. Es sei zudem abwegig, dass ihr Aufenthaltsort in D. _____, Somalia, den äthiopischen Behörden bekannt geworden sei und unwahrscheinlich, dass sie nichts über den Aufenthalt und das Wohlbefinden ihres Ehemannes und ihres Vaters wisse.

E. 8.1

Das Gericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die geltend gemachte erste Inhaftierung ungefähr Ende 2005 wegen Verdachts der Unterstützung der ONLF und die Unterstützungstätigkeiten der Beschwerdeführerin für die ONLF im Kern ihren tatsächlichen Erlebnissen entsprechen könnten. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass in der ersten Anhörung unterschiedlich protokolliert wurde, ob die Beschwerdeführerin während der ersten Inhaftierung gefoltert wurde oder nicht. Dem Protokoll lässt sich jedoch mehrfach entnehmen, sie sei geschlagen worden. Es ist nicht gesichert, ob ihre Erlebnisse mit dem Wort «foltern» immer präzise übersetzt wurden. So wurde denn auch bezüglich der zweiten Haft «In dieser Zeit wurde ich nicht gefoltert, geschlagen» protokolliert. Der Grund für die Ungereimtheit lässt sich nicht überprüfen, weil die Beschwerdeführerin nicht mit den unterschiedlichen Angaben konfrontiert wurde. Jedenfalls enthalten ihre Aussagen zu den Umständen der ersten Verhaftung und den Erlebnissen im Gefängnis durchaus Realkennzeichen und ihre Angaben anlässlich der Befragung und den beiden Anhörungen blieben ansonsten konsistent. Ihre Schilderungen, wie sie als junges Mädchen die ONLF unterstützt habe, sind plausibel und auch der Grund ihrer Verhaftung erscheint nachvollziehbar. Sie erzählte lebensnah, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten als junges Mädchen für die ONLF wahrgenommen habe und verstrickte sich in keine Widersprüche anlässlich der Befragung und den zwei Anhörungen. Eine gewisse Nähe zur ONLF belegen sodann auch die eingereichten Beweismittel.

E. 8.2

Nicht nachvollziehbar ist jedoch ihre Furcht vor einer zweiten Verhaftung vor der Ausreise nach Somalia 2006. So habe es für ihre Unterstützung der ONLF glücklicherweise keine Beweise gegeben und sie sei nur verdächtigt worden, der ONLF geholfen zu haben. Nachdem ihr Onkel eine Bürgschaft hinterlegt habe, sei sie unter gewissen Bedingungen aus der Haft entlassen worden. Sie habe zu Hause bleiben müssen und das Land nicht verlassen dürfen. Ihr Onkel habe Geld bezahlt, damit ihre Ausreise nach Somalia keine Folgen habe. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die äthiopischen Behörden kein Interesse mehr an ihr hatten und eine erneute Verhaftung nicht bevorstand. Hierfür spricht ebenfalls, dass sie, wie von der Vorinstanz zu Recht festgehalten, widersprüchliche Angaben dazu machte, weshalb sie nach der Haftentlassung nach Somalia gegangen sei. Erwähnte sie anfänglich noch, sie sei damals aus Äthiopien ausgereist, weil sie Angst vor einer erneuten Verhaftung gehabt habe, gab sie im weiteren Verlauf der Anhörung als Ausreisegrund an, sie habe die Kämpfer der ONLF vom Ausland aus weiterhin unterstützen wollen. Auch auf Nachfrage, ob die Fortsetzung der Unterstützungstätigkeiten für die ONLF der einzige Grund für ihre Ausreise aus Äthiopien gewesen sei, erwähnte sie die angeblich drohende Verhaftung nicht. Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, wonach es der allgemeinen Logik entspreche, dass ein Entscheid zur Flucht oftmals auf mehreren Beweggründen basiere. Spätestens jedoch auf die Nachfrage wäre von ihr zu erwarten gewesen, dass sie die Furcht vor einer erneuten Verhaftung ebenfalls erwähnt hätte, hätte sie tatsächlich Angst davor gehabt. Das Gericht erkennt hier keinen konstruierten Widerspruch der Vorinstanz. Gegen eine ernsthafte Gefahr spricht ebenfalls, dass sie gemäss eigener Angaben von Somalia nochmals nach Äthiopien gereist sei, um ihre Familie zu besuchen bevor sie in den Jemen gegangen sei. Es bestehen damit erhebliche Zweifel an einer begründeten Furcht vor einer erneuten Inhaftierung vor der Ausreise aus Äthiopien 2006 und an einer Gefährdung, weil die äthiopischen Behörden ihren Aufenthaltsort in Somalia erfahren hätten.

E. 8.3

Ebenfalls bestehen erhebliche Zweifel daran, dass sie nach der Rückkehr vom Jemen nach Äthiopien Mitte 2013 wegen des früheren Verdachts der Unterstützungstätigkeiten für die ONLF verhaftet worden sei und vor ihrer definitiven Ausreise aus Äthiopien eine erneute Verhaftung kurz bevorgestanden habe. Sie machte mehrmals unterschiedliche Angaben zur Dauer der beiden Gefängnisaufenthalte bei der zweiten Inhaftierung und zu deren Reihenfolge. In der Befragung erwähnte sie, zuerst zwei Nächte im Gefängnis in E._____ und danach zwei Monate im Gefängnis in C._____ gewesen zu sein. In der ersten Anhörung gab sie an, sie sei in das Gefängnis in E._____ gebracht worden, wo sie zwei Monate inhaftiert gewesen sei. Erst auf die unterschiedlichen Angaben hingewiesen erwähnte sie, in E._____ und in C._____ im Gefängnis gewesen zu sein. Doch in derselben Antwort verstrickte sie sich in weitere Ungereimtheiten, indem sie zuerst erwähnte, in E._____ und dann in C._____ im Gefängnis gewesen zu sein und im anschliessenden Satz dann angab, zuerst in C._____ inhaftiert gewesen und dann nach E._____ gebracht worden zu sein. Im weiteren Verlauf der Anhörung bestätigte sie sodann, zuerst in C._____ und dann in E._____ inhaftiert gewesen zu sein. In einem Gefängnis sei sie weniger als einen Monat und im anderen länger als einen Monat gewesen. In der zweiten Anhörung erwähnte sie sodann wieder, zuerst in E._____ und dann in C._____ inhaftiert gewesen zu sein. Sie wisse nicht, wie lange sie in welchem Gefängnis gewesen sei, aber insgesamt seien es zwei Monate gewesen. Sie glaube, sie habe die grösste Zeit in C._____ verbracht, sei sich aber nicht sicher. Sie gab zudem erstmals an, von

C._____ nochmals nach E._____ verlegt worden zu sein. Der Beschwerdeführerin ist insoweit zuzustimmen, dass aufgrund ihrer fehlenden Schulbildung und der Lebensumstände von ihr nicht erwartet werden könne, die Erlebnisse genau zu datieren und es während einer Haft schwierig sei, ein Zeitgefühl zu behalten. Klar aktenwidrig ist jedoch, dass sie keine widersprüchlichen Angaben zu der Reihenfolge der Gefängnisse gemacht habe. Die Erklärungsversuche in der Beschwerde und der Replik, wonach sie einerseits die Ereignisse anfangs zusammengefasst habe und deshalb nicht beide Gefängnisse erwähnt habe und es andererseits plausibel sei, dass in Kombination mit traumatischen Erlebnissen, was eine Inhaftierung mit Folter unbestrittenermassen darstelle, ihr Raum- und Zeitempfinden in Bezug auf die Gefängnisaufenthalte massgebend beeinträchtigt gewesen seien, vermögen nicht zu überzeugen. Sie wurde in der ersten Anhörung konkret gefragt, ob sie ausschliesslich in dem Gefängnis in E._____ gewesen oder auch noch woanders hingebracht worden sei. Auch hier erwähnte sie den Transfer in das Gefängnis nach C._____ nicht. Es handelt sich nicht um vermeintliche Widersprüche, sondern um unterschiedliche Angaben zu wesentlichen Punkten des Asylgesuchs. Auch der Erklärungsversuch, wonach die Aussage während der zweiten Anhörung, dass sie nochmals nach E._____ verlegt worden sei, ihre früheren Aussagen präzisiere und sich mit denen auch decke, vermag weder zu überzeugen noch die Widersprüche zu lösen. Den Ausführungen der Vorinstanz anlässlich der Vernehmlassung, wonach sie trotz fehlender Schulbildung in der Lage hätte sein müssen, konsistente Angaben dazu zu machen, ob sie bloss einige Tage oder Monate in einem Gefängnis verbracht habe und die Reihenfolge der Gefängnisaufenthalte widerspruchlos zu benennen, ist zu folgen, zumal es sich um ein einschneidendes Erlebnis handelt. Anlässlich der ersten Anhörung erwähnte sie, es habe keinen Haftbefehl gegeben und am Tag ihrer Ausreise aus Äthiopien sei nichts Spezielles vorgefallen. Es sei Zufall gewesen, dass sie an jenem Tag das Land verlassen habe. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass diese Schilderungen klar ihrer Aussage in der ergänzenden Anhörung widersprechen, wonach sie nach der Haftentlassung von einem Brief erfahren habe, gemäss welchem sie innerhalb einer Woche erneut habe inhaftiert werden sollen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, handelt es sich dabei nicht bloss um eine Ergänzung des bereits in der Befragung und in der ersten Anhörung dargelegten Sachverhalts. Ihre Erklärungsversuche - sie sei bis anhin nicht danach gefragt worden, die fehlende Schulbildung und das Unwissen über das Erwarten von detaillierten Schilderungen im Asylverfahren - vermögen, wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht festhält, nicht zu überzeugen. Sie wurde anlässlich ihrer Anhörungen genügend instruiert, alle für das Asylgesuch relevanten Ereignisse zu nennen. Auch wurde sie eingehend zu ihren Fluchtgründen befragt, weshalb sie anlässlich der ersten Anhörung mehrmals die Gelegenheit gehabt hätte, darüber zu berichten. Der Vorinstanz ist weiter zuzustimmen, wonach ihre Ausführungen auf Rückfragen über den angeblich erhaltenen Haftbefehl allgemein und ausweichend ausfielen. So sind die genaueren Umstände, wie sie vom Brief erfahren haben soll, trotz mehrerer Nachfragen weiterhin unklar. Es bestehen damit erhebliche Zweifel an ihrer Verhaftung 2013 wegen ihrer Unterstützungstätigkeiten für die ONLF sowie an den Verhaftungen ihres Ehemannes und ihres Vaters. Auch ist zu bezweifeln, dass 2014 eine erneute Verhaftung bevorstand und ihr Ehemann und Vater weiterhin verschollen sind.

E. 8.4

Es ist vorliegend nicht auszuschliessen, dass gewisse Sachverhaltsvorträge der Beschwerdeführerin tatsächlich Erlebtem entsprechen. Einige Schilderungen enthalten

jedoch gewichtige Unglaubhaftigkeitsmerkmale, weshalb erhebliche Zweifel an deren Glaubhaftigkeit bestehen. Angesichts der nachstehenden Erwägungen erübrigt sich aber eine abschliessende Glaubhaftigkeitsprüfung, weshalb auf die entsprechenden Darlegungen in der Beschwerde nicht weiter einzugehen ist.

E. 9.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist nicht an die Begründung der Vorinstanz gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen Überlegungen als jenen der Vorinstanz beurteilen (sog. Motivsubstitution vgl. Camprubi in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2019, N 16 zu Art. 62 VwVG Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, S. 398, Rz. 1136).

E. 9.2

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht zum Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht. Es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist derjenige des Entscheides über das Asylgesuch. Dabei sind Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154 f.).

E. 9.3

Im aktuellen Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass sich die Lage in Äthiopien seit dem Frühling 2018 grundlegend verändert hat. Im April 2018 wurde Abiy Ahmed als erster Oromo in der Geschichte des Landes zum Premierminister gewählt. Im Juni 2018 wurde der seit Februar 2018 geltende Ausnahmezustand aufgehoben. Äthiopien befindet sich seit dem Amtsantritt des Ministerpräsidenten Abiy Ahmed sowohl gesellschaftlich als auch politisch im Umbruch. Seither gab es zahlreiche Bestrebungen, die politische Opposition in die demokratischen Reformprozesse miteinzubinden. Dies zeigte sich beispielsweise an Freilassungen politischer Gefangener, der Streichung gewisser oppositioneller Gruppierungen von der Liste terroristischer Organisationen sowie der Rückkehr oppositioneller Politiker aus dem Exil, die dem entsprechenden Aufruf der äthiopischen Regierung gefolgt waren (Reuters, After years in exile, an Ethiopian politician returns home with hope and fear, 7. November 2018, <https://www.reuters.com/article/uk-ethiopia-democracy-insight/after-years-in-exile-an-ethiopian-politician-returns-home-with-hope-and-fear-idINKCN1NC0JH?edition-redirect=in>, abgerufen am 26.04.2021). Von gewissen Massnahmen profitierte auch die ONLF. So wurde sie beispielsweise von der Liste der terroristischen Gruppierungen gestrichen (Al Jazeera, Ethiopia removes OLF, ONLF and Ginbot 7 from terror list, 5. Juli 2018, <https://www.aljazeera.com/news/2018/7/5/ethiopia-removes-olf-onlf-and-ginbot-7-from-terror-list>, abgerufen am 26.04.2021) und

sie unterzeichnete im Oktober 2018 eine Friedensvereinbarung mit der äthiopischen Regierung (DW, Ethiopia signs peace deal with rebel group in oil-rich region, 22. Oktober 2018, www.dw.com/en/ethiopia-signs-peace-deal-with-rebel-group-in-oil-rich-region/a-45988021, abgerufen am 26.04.2021). Der politische Umschwung wirkte sich auch auf die Herkunftsregion der Beschwerdeführerin - die Region Somali - aus. Der ehemalige Präsident des Regionalstaates Somali Abdi Mohamed Omar (auch bekannt als Abdi Illey) wurde abgesetzt und kurz darauf wurde Anklage gegen ihn erhoben. Die Liyu Police, deren Oberbefehlshaber der jeweilige Regionalpräsident ist, erfuhren unter dem neuen Amtsinhaber Mustafa Omer eine erste Umstrukturierung (The Economist, Ethiopia's most repressive state is reforming, 3. Oktober 2019, <https://www.economist.com/middle-east-and-africa/2019/10/03/ethiopia-s-most-repressive-state-is-reforming>, abgerufen am 26.04.2021). Die Lage in Äthiopien ist zwar nach wie vor als fragil zu bezeichnen. Derzeit liegen jedoch keine Hinweise auf staatliche Repressalien gegen tatsächliche und vermeintliche Mitglieder der ONLF im Regionalstaat Somali vor (SEM, Focus Äthiopien, Der politische Umbruch 2018, 16. Januar 2019, S. 25 unter Verweis auf die Originalquelle in norwegischer Sprache: Landinfo, Etiopia: ONLF og reaksjoner fra myndighetene, 7. Dezember 2018, S. 2, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/afrika/eth/ETH-politscher-umbruch-d.pdf>, abgerufen am 26.04.2021). Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die mangelnde Stabilität der aktuellen politischen Ordnung Äthopiens sich nicht auf die individuelle Lage der Beschwerdeführerin auswirken vermag. Die von ihr geltend gemachten Fluchtgründe - die Bezeichnung, der ONLF anzugehören und politische Tätigkeiten zu deren Unterstützung auszuführen - führen, wie von der Vorinstanz auf Vernehmlassungsstufe zu Recht festgehalten, zum heutigen Zeitpunkt nicht zur Bejahung objektiv begründeter Furcht vor erneuter Inhaftierung im Falle der Rückkehr nach Äthiopien. An dieser Einschätzung vermögen auch die in der Beschwerde zitierten Medienberichte und beigelegten Beweismittel zur Mitgliedschaft bei der ONLF nichts zu ändern, zumal sich ihnen keine konkrete Verfolgung durch die äthiopische Regierung entnehmen lässt. Die ethnischen Konflikte mögen in Äthiopien zugenommen haben. Die Beschwerdeführerin verkennt jedoch, dass diese keine staatliche Verfolgung der Mitglieder der ONLF zur Folge haben, weshalb diese Spannungen vielmehr in die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs einzufließen haben (siehe Erwägung 11.3). Soweit die Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene geltend macht, sie sei aufgrund ihrer somalischen Ethnie verfolgt, ist festzustellen, dass im Hinblick auf die veränderte Lage in Äthiopien auch zum heutigen Zeitpunkt keine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung aufgrund ihrer somalischen Ethnie besteht. Die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung sind gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sehr hoch und vorliegend nicht gegeben (vgl. BVG 2013/12 E. 6).

E. 9.4

Es bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin aufgrund der auf Beschwerdestufe geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr nach Äthiopien begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat. Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG

zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). In der Beschwerdeschrift wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin sei seit ihrer Ankunft in der Schweiz exilpolitisch tätig. Sie sei Mitglied der Communauté Ogaden en Suisse und der Ogadenischen Gemeinde e.V. In der Schweiz nehme sie oft an Veranstaltungen teil und exponiere sich dabei regelmässig. So zeige sie sich auf Gruppenbildern in kämpferischer Pose und sei mit der Flagge der ONLF umwickelt. Sie leiste ebenfalls regelmässig finanzielle Unterstützung an die beiden Vereine. Ihre Tätigkeiten seien nicht nur tatsächlich erkennbar, sondern auch eindeutig individualisierbar, zumal sie der Regierung bereits bestens bekannt sei. Sie erreiche eine öffentliche Exponiertheit, die sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Bedrohung für das äthiopische Regime erkennen lasse. Vorab ist festzustellen, dass wie in Erwägung 8 aufgezeigt, daran zu zweifeln ist, dass die äthiopischen Behörden ein aktives Verfolgungsinteresse an der Beschwerdeführerin haben. Damit ist auch nicht davon auszugehen, dass sie nach ihrer Ankunft in der Schweiz unter besonderer Beobachtung seitens der äthiopischen Behörden gestanden hat. Aus den Akten und den eingereichten Beweismitteln ist kein exponiertes Engagement ersichtlich. Ihre Unterstützungstätigkeiten für die ONLF erschöpfen sich in der Teilnahme an Veranstaltungen sowie der einfachen Mitgliedschaft und stellen ein nur geringes Risikoprofil dar. Das Bundesverwaltungsgericht kam zudem im Referenzurteil D-6630/2018 (E. 8) zum Schluss, dass angesichts der positiven Entwicklung der politischen Lage in Äthiopien seit dem Amtsantritt des neuen Premierministers Abiy Ahmed im April 2018 die Befürchtung, im Fall einer Rückkehr nach Äthiopien wegen exilpolitischer Tätigkeit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt zu sein, unbegründet ist. Für die Beschwerdeführerin besteht hiermit keine ernsthafte Gefahr vor asylrelevanter Verfolgung bei einer Rückkehr nach Äthiopien. Daran vermögen ihre Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben nichts zu ändern. Insofern erweist sich auch ihre Befürchtung, durch die Papierbeschaffung in den Fokus der äthiopischen Behörden zu gelangen, als haltlos. Das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe ist folglich zu verneinen.

E. 9.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine im heutigen Zeitpunkt objektiv begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG durch die äthiopischen Behörden vorliegen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch der Beschwerdeführerin abgelehnt.

E. 10

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen

über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 11.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Vorliegend kommt der Beschwerdeführerin keine Flüchtlingseigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Äthiopien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127). Dies gelingt ihr nicht, zumal sie keine begründete Furcht vor erneuter Verhaftung bei einer Rückkehr nach Äthiopien hat. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil D-6630/2018). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 11.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Entgegen der in der Eingabe vom 7. November 2019 vertretenen Auffassung liegt in Äthiopien keine Situation vor, aufgrund derer die Zivilbevölkerung generell als konkret gefährdet bezeichnet werden muss. Es ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, dass aufgrund der Verteilung von Wasservorräten aus dem Nil Spannungen zwischen Äthiopien und Ägypten bestehen. Ein Kriegsausbruch scheint jedoch nicht unmittelbar bevorstehend. So ist es bis anhin zu keiner militärischen Auseinandersetzung gekommen, obwohl Äthiopien ohne Rücksprache mit Ägypten mit dem Befüllen ihres Staudammes begonnen hat (Die Presse, Droht ein Krieg um das Nilwasser?, 14. April 2021, <https://www.diepresse.com/5965140/droht-ein-krieg-um-das-nilwasser>, abgerufen am 26.04.2021). Ebenfalls ist ihr zuzustimmen, dass es in ländlichen Gebieten nach wie vor ungelöste ethnische Konflikte gibt, welche teilweise zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und Vertreibungen führen (vgl. Neue Zürcher Zeitung, «Global Risk»: Wird Äthiopien zum neuen Musterstaat in Afrika?, 4. April 2019, <https://www.nzz>).

ch/globalrisk/aethiopien-abiy-ahmed-musterstaat-ld.1472705?reduced=true; Aljazeera, Over 100 killed in clashes in Ethiopia's Afar, Somali regions, 7. April 2021, <https://www.aljazeera.com/news/2021/4/7/dozens-killed-in-clashes-in-ethiopias-afar-somali-regions>, beide abgerufen am 26.04.2021). Im Regionalstaat Somali, der Herkunftsregion der Beschwerdeführerin, wurde - wie schon in Erwägung 9.3 erwähnt - im August 2018 Abdi Mohamed Omar, der damalige Regierungspräsident und Oberkommandant der Liyu Police abgesetzt. Als Nachfolger wurde mit Mustafa Omer ein ausgewiesener Kritiker des vormaligen Regierungschefs sowie der Liyu Police - welcher mehrfach erhebliche Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen worden waren - bestimmt. Als prioritäre Ziele erachtete dieser die Stärkung der Menschenrechte und die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Somali und den Oromo in der Region. Zwar wird verschiedentlich über gewalttätige Auseinandersetzungen in den Grenzregionen der Somali-Region, insbesondere zu den äthiopischen Regionalstaaten Oromia und Afar berichtet. Dabei handelt es sich aber um vereinzelte Konflikte, die häufig regional begrenzt sind (The New Humanitarian, Ethiopia's other conflicts, 23. November 2020, <https://www.thenewhumanitarian.org/news-feature/2020/11/23/ethiopia-tigray-fuel-conflict-hotspots-ethnic-politics>, abgerufen am 26.04.2021). Soweit die Beschwerdeführerin auf Angriffe der Liyu Police zu sprechen kommt, ist diesbezüglich festzuhalten, dass der von ihr zitierte Bericht vom 11. Juni 2018 und damit vor der Absetzung von Abdi Mohamed Omar datiert. Aktuell finden in der Region Tigray Gefechte statt, welche bereits tausende Todesopfer gefordert und etliche Zivilisten zur Flucht veranlasst haben sollen (The Guardian, Ethiopia: 1,900 people killed in massacres in Tigray identified, 2. April 2021, <https://www.theguardian.com/world/2021/apr/02/ethiopia-1900-people-killed-in-massacres-in-tigray-identified>; AP News, «People are starving», New exodus in Ethiopia's Tigray area, 11. März 2021, <https://apnews.com/article/world-news-ethiopia-a25a50a774da284122c74a0bc1428052>, beide abgerufen am 26.04.2021). Der Rest des Landes scheint aber von der dortigen Konfliktsituation bisher nicht unmittelbar betroffen zu sein. Es kann insgesamt nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden, aufgrund derer auf eine konkrete Gefährdung für die gesamte Bevölkerung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden müsste, so dass die Rückkehr für äthiopische Staatsangehörige in den Regionalstaat Somali weiterhin grundsätzlich zumutbar bleibt (Referenzurteil D-6630/2018 E. 12.2; Urteile des BVGer E-5129/2019 vom 6. April 2021 E. 9.3.2; E-2048/2020 vom 11. Januar 2021 E. 4.3.1; SEM, Notiz Äthiopien, Lageentwicklung im Regionalstaat Somali, 28. Februar 2020, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/afrika/eth/ETH-lageentwicklung-somali-d.pdf>, abgerufen am 26.04.2021).

E. 11.3.2

Die Beschwerdeführerin gab anlässlich der ergänzenden Anhörung an, Schmerzen an (...) und an (...), (...) sowie (...)schmerzen zu haben. Ihre gesundheitlichen Beschwerden vermögen keine medizinische Notlage zu begründen, weshalb sie einem Wegweisungsvollzug nicht entgegenstehen. Hierfür spricht ebenfalls, dass bis anhin keine ärztlichen Atteste eingereicht und auch in der Beschwerde nicht weiter darauf eingegangen wurde.

E. 11.3.3

Die Lebensbedingungen in Äthiopien sind nach wie vor prekär, weshalb gemäss Praxis zur Erlangung einer sicheren Existenzgrundlage genügend finanzielle Mittel, berufliche

Fähigkeiten sowie ein intaktes Beziehungsnetz erforderlich sind. Alleinstehende Frauen sind besonders schutzbedürftig, weshalb zu prüfen ist, ob begünstigende individuelle Faktoren vorliegen, aufgrund derer gewährleistet ist, dass sich die betroffene Person nach Ihrer Rückkehr nicht in einer existenzbedrohenden oder menschenunwürdigen Situation wiederfindet (BVG E 2011/25 E. 8.4 ff.; bestätigt im Referenzurteil D-6630/2018 2019 E. 12.4 und im Urteil E-5129/2019 E. 9.3.4). Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die Anforderungen an die Annahme einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG hoch sind. Beliebige Nachteile oder Schwierigkeiten rechtfertigen die Annahme einer konkreten Gefährdung nicht, sondern ausschliesslich Gefahren für Leib oder Leben. Die von der Weg- oder Ausweisung betroffene Person muss demnach im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat dort in eine existentielle Notlage geraten (BVG E 2014/26 E. 7.6). Zum sozialen Beziehungsnetz der Beschwerdeführerin in Äthiopien ist vorab zu erwähnen, dass erhebliche Zweifel an der geltend gemachten Verhaftung 2013 und der drohenden Verhaftung 2014 aufgrund ihrer Unterstützungstätigkeiten für die ONLF bestehen (Erwägung 8.3). Deshalb ist auch zu bezweifeln, dass ihr Ehemann damals mit ihr verhaftet und ihr Vater später an ihrer Stelle in Gewahr genommen worden sein soll und beide bis heute verschollen sein sollen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin geht das Gericht nicht davon aus, dass es sich bei ihr um eine alleinstehende Frau handelt, weshalb sie nicht als besonders vulnerabel gilt. Ihr Vorbringen, ihr Ehemann sei tot, ist durch nichts belegt und damit lediglich eine Vermutung. Auch wenn dem so wäre, kann sie trotzdem auf ein intaktes Beziehungsnetz in Äthiopien zurückgreifen. Ihre Mutter und ein Bruder leben in ihrem Heimatdorf und sie unterhält bis heute Kontakt zu ihren Familienmitgliedern. Den Akten lässt sich entnehmen, dass mindestens ein Onkel in Äthiopien lebt und sie schon früher zwei Monate bei ihm wohnte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie bei ihrer Rückkehr nach Äthiopien eine gesicherte Wohnsituation auffinden wird. Sowohl in Somalia als auch im Jemen hat sie langjährige Arbeitserfahrung als Haushaltshilfe gesammelt, weshalb die Möglichkeit einer Arbeitsbeschaffung in Äthiopien besteht. Würde sie trotzdem in finanzielle Not geraten, so könnte sie auf die Hilfe ihres Bruders in Saudi-Arabien zurückgreifen. Dieser besitzt dort einen geregelten Aufenthaltsstatus und hat sie schon bei ihren Ausreisen aus Äthiopien finanziell unterstützt. So bezahlte er beispielsweise die Reise in die Schweiz, die 7000.- Dollar gekostet habe. Im Übrigen gehört sie dem Clan der Ogaden, dem bedeutendsten somalischen Clan in Äthiopien, an (SEM, Focus Somalia, Clans und Minderheiten, 31. Mai 2017, S. 10, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/afrika/som/SOM-clans-d.pdf>, abgerufen am 26.04.2021). Es ist davon auszugehen, dass sie von diesem Clan ebenfalls gewisse Unterstützung erwarten kann, bezeichnet sie die Clanmitglieder doch anlässlich der ergänzenden Anhörung als Familienmitglieder. In der Replik macht sie geltend, es stelle sich aufgrund des fortschreitenden Alters ihrer Tochter, die heute ungefähr (...) Jahre alt ist, bald die Frage der Beschneidung. Diese sei insbesondere im Regionalstaat Somali in Äthiopien, wo 99 Prozent der Frauen beschnitten seien, immer noch weit verbreitet. Die Beschneidung werde dort bei Mädchen zwischen sieben und neun Jahren durchgeführt. Diese Praxis sei gerade in ländlichen Regionen gesellschaftlich immer noch akzeptiert und werde vorausgesetzt, damit ein Mädchen beziehungsweise eine Frau gesellschaftlich akzeptiert werde. Die Beschwerdeführerin sei strikt gegen diese grausame und schmerzhafteste Praxis. Dies werde aber von ihrer Mutter und dem übrigen Umfeld nicht akzeptiert, da sie noch immer den alten Traditionen treu seien. Es sei deshalb davon auszugehen, dass sie sich bei einer allfälligen Rückkehr diesem lokalen Brauch werde

widersetzen müssen. Es bestehe die grosse Gefahr, dass aus diesem Konflikt der Verstoß der Beschwerdeführerin aus der Ogaden-Gemeinschaft resultiere. Das Bundesverwaltungsgericht sei im Urteil D-758/2018 vom 15. November 2018 zum Ergebnis gekommen, dass die Rückkehr einer alleinstehenden Frau in ihre Herkunftsregion unzumutbar sei, weil sie von ihrer Familie nur Hilfe bekomme, wenn sie die lokalen Gebräuche akzeptiere. Die Beschwerdeführerin verkennt, dass im zitierten Urteil der Wegweisungsvollzug aufgrund der posttraumatischen Belastungsstörung und einer mittelgradigen depressiven Episode als unzumutbar eingestuft wurde, da sich eine Fortsetzung der Behandlung in der Region Somali und ausserhalb der Hauptstadt Addis Abeba schwierig gestalten würde. Argumentiert wurde, dass die Frau auf die Unterstützung der Eltern angewiesen wäre. Würde sie sich jedoch einer erneuten Beschneidung widersetzen und/oder sich an die Behörden wenden, wären die Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gewillt, die notwendige medizinische Behandlung zu bezahlen. Im Übrigen ging das Gericht davon aus, dass die Frau ausserhalb ihrer Heimatregion über kein Beziehungsnetz und über keine Berufserfahrung verfüge, weshalb sie als alleinstehende Frau nicht nach Addis Abeba gehen könne (BVGer Urteil D-758/2018 vom 15. November 2018 E. 9.2.3). Es wurde jedoch klar festgestellt, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Praxis davon ausgehe, von Beschneidung bedrohten Frauen sei es zuzumuten, sich an die äthiopischen Behörden zu wenden, sollten sie sich in einer Situation befinden, in der sie staatlichen Schutzes bedürften (Urteil D-758/2018 E. 6.2.3 und E. 9.2.2; bestätigt in BVGer Urteil E-1140/2017 vom 7. Januar 2020 E. 9.2.3). Der Sachverhalt im erwähnten Urteil und derjenige der Beschwerdeführerin lassen sich nicht vergleichen. So handelte es sich im erwähnten Urteil um eine psychisch kranke Frau, die eine medizinische Behandlung in Addis Abeba benötigte und der Wegweisungsvollzug deshalb als unzumutbar eingestuft wurde, weil nicht mit der finanziellen Hilfe der Familie für diese Behandlung gerechnet werden konnte. Die Beschwerdeführerin stützt sich in ihrer Replik auf einen Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) aus dem Jahr 2010 (SFH, Äthiopien, Gewalt gegen Frauen, 20. Oktober 2010, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Afrika/Aethiopien/101020-eth-gewalt-gegen-frauen-de.pdf, abgerufen am 26.4.2021). Es sind mittlerweile mehr als zehn Jahre vergangen und die Situation in Äthiopien hat sich geändert. In Äthiopien sanken die Zahlen der beschnittenen Frauen von 80 Prozent im Jahr 2000 auf noch 65 Prozent im Jahr 2016. Der Rückgang der Meldungen der Beschneidungen von Mädchen könnte jedoch auch darauf zurückzuführen sein, dass nicht alle Beschneidungen gemeldet werden, weil diese 2005 in Äthiopien kriminalisiert wurde. Unter den ethnischen Somali blieb der Prozentsatz der beschnittenen Frauen auch im Jahr 2016 weiterhin hoch bei 98.5 Prozent. Vielversprechend ist jedoch, dass knapp die Hälfte aller Männer und Frauen der ethnischen Somali eine Beschneidung im Jahr 2016 nicht mehr befürworteten und 42 Prozent angaben, ihre Religion würde diese auch nicht erfordern (Central Statistical Agency Addis Abeba, Ethiopia, The DHS Program ICF, Rockville, Maryland, USA, Demographic and Health Survey 2016, Juli 2017, S. 315-327, <https://dhsprogram.com/pubs/pdf/FR328/FR328.pdf>, abgerufen am 26.04.2021). Die Beschwerdeführerin kann in Äthiopien auf diverse Beziehungsnetze (Familie des Ehemannes, Mutter und Bruder im Heimatdorf, Onkel in Äthiopien, Mitglieder des Ogadenclans, Bruder in Saudi-Arabien) zurückgreifen. Es ist davon auszugehen, sie würde innerhalb ihres Beziehungsnetzes Hilfe finden, würde sie in eine Notlage geraten, weil sie sich gegen eine Beschneidung ihrer Tochter wehren müsste. Gegen eine latent drohende Gefahr spricht ebenfalls, dass sie diese Befürchtung erstmals in

der Replik erwähnte. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, geht das Gericht davon aus, dass sie sich bei einer Rückkehr nach Äthiopien nicht in einer existenzbedrohenden Situation wiederfinden wird.

E. 11.3.4

Weder individuelle Gründe noch die generelle Situation in Äthiopien lassen auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Äthiopien schliessen, weshalb sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar erweist.

E. 11.4

Es obliegt der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist daher auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 11.5

Schliesslich steht auch die Corona-Pandemie dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme setzt voraus, dass ein Vollzugshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist, sondern voraussichtlich eine gewisse Dauer - in der Regel mindestens zwölf Monate - bestehen bleibt. Ist dies nicht der Fall, so ist dem temporären Hindernis bei den Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 14 E. 8d und e). Bei der Corona-Pandemie handelt es sich - wenn überhaupt - um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welchem somit im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Heimatland angepasst wird.

E. 11.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch der Antrag auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 13. November 2019 gutgeheissen wurde und sich aus den Akten auch keine Hinweise auf eine nachträgliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse ergeben, ist die Beschwerdeführerin von der Auferlegung der Verfahrenskosten zu befreien.

E. 12.2

Da der Beschwerdeführerin mit der gleichen Zwischenverfügung auch die amtliche Rechtsverteidigung gewährt wurde, sind die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten durch das Bundesverwaltungsgericht zu übernehmen (vgl. Art. 110a Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 9-14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in der Kostennote vom 5. Dezember 2019 ausgewiesene Vertretungsaufwand von 10.78 Stunden und der zusätzliche Aufwand von Fr. 67.10 erscheinen angemessen. Den Akten ist zu entnehmen, dass Frau BLaw Laura Kunz die Beschwerdeführerin substitutionsweise

vertritt. Die beiden eingereichten Honorarnoten und die Replik sind jeweils nur von ihr unterzeichnet wobei die Beschwerdeschrift auch noch von Rechtsanwalt Tarig Hassan unterschrieben wurde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der grösste Zeitaufwand in der Honorarnote auf die Arbeit von Frau BLaw Laura Kunz zurückzuführen ist. Weil das Bundesverwaltungsgericht bei amtlicher Vertretung praxisgemäss von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nichtanwaltliche Vertreterinnen ausgeht, ist der aufgeführte Stundenansatz von Fr. 300.- entsprechend auf Fr. 150.- zu reduzieren. Dem amtlich bestellten Rechtsbeistand ist somit zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts ein amtliches Honorar von (gerundet) Fr. 1'815.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.